

Volkswirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **42 (1926)**

Heft 46

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art des Alten. Das kann nach verschiedenen Richtungen erreicht werden: Die Zerformen sollen sich der praktischen Zweckmäßigkeit unterordnen. Wir sollten wieder erkennen, was für eine Aufgabe der Pilaster, die Säule usw. zu erfüllen haben, wie sie wirken, wie Eisen und Holz sinngemäß gestaltet werden. Hand in Hand geht damit die sinngemäße Ausnützung der Werkzeuge. Was hier die Verbindung zwischen Unterricht und Werkstatt erreichen kann, zeigt am besten die Zürcher Schule. Kein zeichnerische Übungen müssen so gestaltet werden, daß sie ihren tieferen Sinn nicht verlieren. Jedes vom Gegenstand und Material losgelöste Zeichnen ist der Todfeind jedes guten Geschmacks; es ist das beste Mittel, um die Phantasie zu töten.

Neben den zeichnerischen Übungen mag die Vorweisung von guten und schlechten Gegenständen eingreifen, durch Besuch von Museen, durch Lichtbilder, durch gewöhnliche Bilder usw. Unsere Vorfahren haben Gutes hervorgebracht, aber ja nicht lauter Gutes. Man greife zu den Werken: Die schöne alte Schweiz; die neueste Karte der Zürcher Schule. Aber allzu viele Bilder können auch den Geschmack verbilden. Der Lehrer darf in den Fragen des Geschmacks kein Suchender mehr sein; der Lehrer im Nebenamt ist manchmal den Anforderungen nicht gewachsen; oft wird ihm die Lehrtätigkeit an der Fortbildungs- und Gewerbeschule geradezu aufgedrängt.

Lehrer Hilber in Wil geht mit der Eingabe der Heimatschutzvereinigung nicht in allen Teilen einig. Gewiß gibt es Schulen, die gar keinen oder zu wenig Zeichenunterricht erteilen. Aber andere leisten recht gutes. So hätte man neben dem Wort des Tadelns in der Eingabe auch ein solches der Anerkennung anbringen dürfen. Der Bericht sollte neben dem düstern Schatten auch die schöneren Lichtstellen enthalten. Auch der Lehrer im Nebenamt kann Gutes leisten; er ist mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen eher verwachsen als ein Wanderlehrer. Voraussetzung ist dabei immer, daß er Berater und sicherer Führer für Herz und Gemüt des Schülers wird. Die Eingabe ist insofern in einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt, weil die Werturteile für die ästhetischen Fragen sich heute schroff gegenüberstellen. Die gewerblichen Schulen sind hinsichtlich Fachzeichnen, Freihandzeichnen die Vorbereitungen für die schmückenden Berufe; andererseits hat man das Bestreben, Fachschulen für einzelne Gewerbe und Gebiete zu errichten. In einer Gemeinde, wo Leute mit offenen Augen wohnen, wird eine Geschmacksverbildung durch die Schule wohl kaum entstehen. Neben der jährlichen Ausstellung, wo die Handwerker mit der Kritik nicht zurückhalten, kommen ja noch die kantonalen und schweizerischen Experten, die zum Rechten sehen. Der Wanderlehrer wird nicht in allen Teilen anstelle des ortsanfässigen Lehrers treten können.

* * *

So standen sich in dieser wichtigen Unterrichtsfrage zwei verschiedene Auffassungen gegenüber. Der Berichtserfasser bekam den Eindruck, daß die Verhältnisse nicht durchwegs so schlimm sind, wie man aus der Eingabe der Heimatschutzvereinigung schließen könnte. Immerhin verdient diese Seite der Ausbildung des gewerblichen und handwerklichen Nachwuchses unsere vollste Aufmerksamkeit. Im Grundgedanken verfolgt die Heimatschutzvereinigung ein gutes Ziel; ja man kann sagen, daß sie mit der Eingabe weitere Kreise aufmerksam machte: einerseits auf die Bedürfnisse einer besseren Geschmacksbildung unserer künftigen Handwerker und Gewerbetreibenden, andererseits auf die leider allzu vielen, schlechten Geschmack verratenden Verkaufsgegenstände, Wohnungseinrichtungen, Hausgeräte, Zimmerschmuck usw., wie sie leider land auf und ab noch in Massen zu finden sind. Lichtbildervor-

träge mit Gegenüberstellung von guten und schlechten Beispielen könnten auf diesem Gebiet ebenso die Augen öffnen wie seinerzeit die bekannten Bücher von Schulze-Naumburg.

Der Heimatschutz-Vereinigung St. Gallen kommt das Verdienst zu, eine Frage aufgegriffen und durch aufschlußreichen Lichtbildervortrag vor Augen geführt zu haben, die eben jedermann angeht. Der gute Geschmack muß immer mehr wieder Allgemeinut werden. Ohne eingehende Belehrung und Erziehung nach dieser Richtung wird das nie zu erreichen sein. Aber nicht der Schule allein darf man die große Aufklärungsarbeit zumuten; jedermann muß an seiner Stelle mithelfen, die Geschmacksverbildung aus der Welt zu schaffen.

Volkswirtschaft.

Pfandbriefgesetz. Die ständerätliche Kommission für die Ausgabe von Pfandbriefen, die in Lugano tagte, hat die erste Lesung des Gesetzesentwurfes beendet. In Abweichung von der Vorlage des Bundesrates hat sie die Zahl der für die Emission von Pfandbriefen ausschließlich zuständigen Zentralinstitute auf zwei festgesetzt. Die Pfandbriefe sollen eine Laufzeit von mindestens zwanzig und höchstens fünfzig Jahren erhalten. In den übrigen wichtigen Punkten hat die Kommission den in der Vorlage vorgesehenen Lösungen zugestimmt. Indessen wurde das Kapitel über die strafrechtlichen Bestimmungen zur Umarbeitung an das Finanzdepartement zurückgewiesen. Dieses wird der Kommission zur Beratung in zweiter Lesung einen Entwurf vorlegen, der den inhaltlichen und formellen Abänderungen, wie sie sich aus den Beratungen der Kommission ergeben haben, Rechnung tragen soll.

Das neue Enteignungsgesetz. Vom 24.—27. Januar tagte in Zürich unter dem Vorsitz von Sträubli (Winterthur) und in Anwesenheit von Bundesrat Häberlin die Kommission des Nationalrates für das neue Enteignungsgesetz. Sie beschloß Eintreten auf den Entwurf und beriet diesen bis zu den Bestimmungen über den Vollzug. Im großen und ganzen wurde dem Entwurf zugestimmt, insbesondere auch seinen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Gesetz. Voraussetzungen und Umfang des Enteignungsrechts werden im wesentlichen auf Grund der bisherigen Praxis bestimmt. Die Bestrebungen des Heimatschutzes sollen tunlichst gewahrt werden. Dem Grundeigentümer wird das Recht eingeräumt, gegen Planannahmen, Aussteckungen und ähnliche Maßnahmen vor bewilligter Enteignung Einsprache zu erheben. Die Elemente der zu leistenden Entschädigung werden auf der Grundlage voller Entschädigung für die durch die Enteignung verursachten Nachteile näher umschrieben (Verkaufswert bei Gesamtenteignung, Minderwert des Restgrundstücks bei Teilenteignung, allfälliger persönlicher Schaden, soweit er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vorausgesehen werden kann). Die Möglichkeit des Naturalerlasses mit Zustimmung des Enteigneten und gegebenenfalls der Pfandgläubiger wird ausdrücklich hervorgehoben. Auch die Mieter und Pächter des enteigneten Grundigentümers sind für allfällige Nachteile zu entschädigen. Die Zahl der Schätzungskreise und Schätzungskommissionen soll auf fünf vermindert werden. Für den Fall der Weiterziehung soll der Instanzrichter des Bundesgerichts mit Bezug von zwei Mitgliedern einer obern Schätzungskommission entscheiden; vorbehalten bleibt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dieser Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. — Die Kommission wird im Laufe des Monats April die Beratung des Entwurfs fortsetzen und abschließen.